

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, dass sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁵⁷ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

hervorhebend, dass es geboten ist, die internationalen Spannungen abzubauen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁸;
2. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁵⁷ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, dass die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;
3. *fordert* diejenigen Staaten, die weiterhin Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, sie zurückzuziehen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 67/36

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 27 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)⁵⁹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Dänemark, Estland, Georgien, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn.

⁵⁷ League of Nations, *Treaty Series*, Vol. XCIV, Nr. 2138. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dRGBI. 1929 II S. 173; LGBI. 1991 Nr. 69; öBGBI. Nr. 202/1928; SR 0.515.105.

⁵⁸ A/67/115.

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

67/36. Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und den Regeln des humanitären Völkerrechts verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/30 vom 5. Dezember 2007, 63/54 vom 2. Dezember 2008 und 65/55 vom 8. Dezember 2010,

entschlossen, den Multilateralismus als ein unverzichtbares Mittel zur Erzielung von Fortschritten bei den Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Meinungen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, vertreten und die in den gemäß den Resolutionen 62/30, 63/54 und 65/55 vorgelegten Berichten des Generalsekretärs⁶⁰ wiedergegeben sind,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, nach Bedarf die Empfehlungen der Internationalen Atomenergie-Organisation, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation umzusetzen, um die Gefahren zu mindern, die von der Belastung bestimmter Gebiete mit Rückständen abgereicherten Urans für Mensch und Umwelt ausgehen können,

in der Erwägung, dass die zuständigen internationalen Organisationen in ihren bisher durchgeführten Studien nicht detailliert genug auf das Ausmaß der möglichen Langzeitwirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf den Menschen und die Umwelt eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen in seinem Bericht an den Generalsekretär zu diesem Thema⁶¹ erklärt, dass über die langfristigen Umweltauswirkungen von abgereicherterem Uran nach wie vor große wissenschaftliche Unsicherheiten bestehen, insbesondere was die langfristige Verseuchung des Grundwassers betrifft, und einen Vorsorgeansatz für die Verwendung von abgereicherterem Uran fordert,

in der Überzeugung, dass angesichts des steigenden Bewusstseins der Menschheit für die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zum Schutz der Umwelt jeder Vorfall, der diese Bemühungen in Frage stellen könnte, im Hinblick auf die gebotenen Maßnahmen dringende Aufmerksamkeit erfordert,

unter Berücksichtigung der schädlichen Auswirkungen, welche die Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben kann,

1. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, die dem Generalsekretär gemäß Resolution 65/55 und früheren Resolutionen zu diesem Thema ihre Auffassungen vorgelegt haben;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen, die dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, noch nicht mitgeteilt haben, dies zu tun;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen internationalen Organisationen zu ersuchen, ihre Studien und Forschungsarbeiten zu den Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu aktualisieren beziehungsweise fertigzustellen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, insbesondere die betroffenen Staaten, die in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten nach Bedarf zu erleichtern;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Entwicklung der in Ziffer 3 genannten Studien und Forschungsarbeiten genau zu verfolgen;

⁶⁰ A/63/170 und Add.1, A/65/129 und Add.1 und A/67/177 und Add.1.

⁶¹ A/65/129/Add.1, Abschn. III.

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten, in bewaffneten Konflikten verwendet haben, den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten auf Antrag möglichst detaillierte Informationen über den Ort und den Umfang dieser Verwendung zu geben, um so die Bewertung der jeweiligen Gebiete zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht zu diesem Thema vorzulegen, der die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen unterbreiteten Informationen, einschließlich der gemäß den Ziffern 2 und 3 vorgelegten Informationen, enthält;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Auswirkungen der Verwendung von Waffen und Munition, die abgereichertes Uran enthalten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/37

Verabschiedet auf der 48. Plenarsitzung am 3. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/409, Ziff. 97)⁶².

67/37. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006, 62/28 vom 5. Dezember 2007, 63/51 vom 2. Dezember 2008, 64/33 vom 2. Dezember 2009, 65/53 vom 8. Dezember 2010 und 66/31 vom 2. Dezember 2011,

betonend, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 66/31 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶³,

feststellend, dass die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder es begrüßte, dass die Generalversammlung die Resolution 66/31 über die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften ohne Abstimmung verabschiedet hat⁶⁴,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁶³ A/67/130 und Add.1.

⁶⁴ Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.